

## Spezial-Synopse

**Beschluss über die Gewährung eines Nachtragskredites zum Budget 2026 der Kantonspolizei für die Auslagen im Nachgang zum Brandfall von Crans-Montana vom 1. Januar 2026**

Entwurf des Staatsrates 25.03.2026	Entwurf der FiKo 21.04.2026
<b>Beschluss über die Gewährung eines Nachtragskredites zum Budget 2026 der Kantonspolizei für die Auslagen im Nachgang zum Brandfall von Crans-Montana vom 1. Januar 2026</b>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;  eingesehen Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);  eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);  eingesehen die Artikel 10 und 11 der Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 (FHV);  auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<b>I.</b>	
<p><b>Art. 1</b> Nachtragskredit</p> <p><sup>1</sup> Ein Nachtragskredit von 585'000 Franken wird dem Voranschlag 2026 der Kantonspolizei gewährt für weitere Auslagen im Nachgang zum Brandfall von Crans Montana vom 1. Januar 2026.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Kredit wird im Bedarfsfall durch eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve gedeckt.</p>	<p><b>Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Nachtragskredit von <del>585'000</del>636'000 Franken wird dem Voranschlag 2026 der Kantonspolizei gewährt für weitere Auslagen im Nachgang zum Brandfall von Crans Montana vom 1. Januar 2026.</p> <p><sup>2</sup> <u>Dieser Kredit-Der Betrag dieses Nachtragskredits wird prioritär durch allfällige Restmittel der Rechnung 2026 des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport gedeckt; gegebenenfalls erfolgt die Kompensation im Bedarfsfall-entsprechenden Umfang durch sämtliche Departemente. Falls erforderlich, kann dieser Kredit durch eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve gedeckt werden.</u></p>
<p><b>Art. 2</b> Zuständigkeit</p>	

<b>Entwurf des Staatsrates 25.03.2026</b>	<b>Entwurf der FiKo 21.04.2026</b>
<sup>1</sup> Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS), wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.	
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b>	
Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.  Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den  -	